

# ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die in der  
Gemeinde WELVER  
gebildeten **Ausschüsse**  
und den **Bürgermeister**

vom  
14.12.2011

## Präambel

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) i.V.m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Welper hat der Rat der Gemeinde Welper am 14.12.2011 folgende

## Zuständigkeitsordnung

beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welper empfehlend vorzubereiten.

### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am **10. November 2009** folgende Ausschüsse gebildet:

- |   |   |
|---|---|
| - Haupt- und Finanzausschuss                                    | mit 15 Mitgliedern<br>(+ Bürgermeister als<br>Vorsitzender) |
| - Ausschuss für Bau, Planung<br>und Umwelt                      | mit 15 Mitgliedern  |
| - Ausschuss für Feuerwehr, Jugend,<br>Kultur, Sport und Vereine | mit 15 Mitgliedern  |
| - Ausschuss für Bildung, Schule<br>und Soziales                 | mit 15 Mitgliedern  |
| - Rechnungsprüfungsausschuss                                    | mit 9 Mitgliedern   |
| - Wahlprüfungsausschuss   | mit 9 Mitgliedern   |

## § 3

### Haupt- und Finanzausschuss

#### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
- b) Koordinierung aller Arbeiten der Ausschüsse,
- c) Überweisung von Arbeiten an die Ausschüsse,
- d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden).

#### 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 (1) Satz 1 GO NRW,
  - b) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **40.000,-- €** betragen und **100.000,-- €** nicht überschreiten,
  - c) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **2.500,-- €** bis zu **15.000,-- €**,
  - d) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als **5.000,-- €** beträgt und **15.000,-- €** nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
  - e) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **150,-- €** beträgt und **1.000,-- €** nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **10.000,--€** bis zu **50.000,-- €**,
  - g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters.
-

## § 4

### Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt

#### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, der Naherholung, der Radfahrförderung, der Energieversorgung und der Wasserversorgung,
- b) bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
- c) Planung der Kanaltrassen,
- d) Planung der Neuanlage, Erweiterung und Umgestaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschl. der Straßenbeleuchtung,
- e) Erarbeitung bzw. Fortschreibung des mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklungskonzeptes,
- f) Entwicklung daraus resultierender Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:
  - Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung
  - Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und Entsorgung, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur
  - Entwicklung der Schullandschaft
  - Entwicklung von Gewerbeflächen
  - Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
  - Bodenbevorratung.
- g) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen anderer Behörden / Dienststellen,
- h) Planung gemeindlicher und Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV,
- i) Wahrnehmung der Aufgaben bezüglich der Wasserversorgung, Fortschreibung, Änderung und Verwirklichung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie Energieversorgung,
- j) Planung und Bau von Radfahrwegen und Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- k) Planung, Ausschreibung, Bau und Überwachung von Hoch- und Tiefbauten sowie Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude,
- l) Erweiterung, Umgestaltung und Unterhaltung von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- m) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
- n) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- o) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung,

- p) beratende Tätigkeit bei der Durchführung des Generalentwässerungsplanes,
- q) Baumaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- r) Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
- s) Beratung geplanter Ausbauten "grüner Wege" mit Asphaltdecken bzw. geplante Rückbauten asphaltierter Wege

## 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
  - b) Bauanträge und Bauvoranfragen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
  - c) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern die Befreiung eine städtebauliche Bedeutung auslösen kann,
  - d) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
  - e) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,
  - f) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
  - g) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
  - h) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung, soweit es sich nicht um Verkehrsplanung handelt,
  - i) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
  - j) die Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale),
  - k) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern,
- 
- l) die Anlegung von Wanderwegen.

## § 5

### Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine

#### Feuerwehr- und Ordnungsangelegenheiten

##### 1. Beratende Zuständigkeit

- a) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- b) Organisationsfragen der Feuerwehr,
- c) Beratung baulicher Angelegenheiten der Feuerwehrgerätehäuser,
- d) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- e) Angelegenheiten des Ordnungsrechts

#### **Kulturangelegenheiten**

- e) Kulturförderung und Heimatpflege,
- f) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien,
- g) Volkshochschule,
- h) Musikschule,
- i) Büchereien,
- j) Städtepartnerschaften,
- k) Archivpflege.

#### **Sportangelegenheiten**

- l) Erlass von Sportförderungsrichtlinien,
- m) Mitberatung bei der Planung von Sportanlagen.

#### **Soziale Angelegenheiten**

- n) Belange der Jugend; u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher Jugendeinrichtungen.

## 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
- c) Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- d) Nutzung von Sportstätten und der Schwimmhalle (außerhalb der Schulzeit).

## § 6

### **Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales**

#### 1. Beratende Zuständigkeit

##### **Soziale Angelegenheiten**

- a) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
- b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
- d) Familienpass,
- e) Belange von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber etc.), z. B. Unterbringung, Betreuung,
- f) Angelegenheiten der Kindergärten und -tagesstätten.

##### **Schulangelegenheiten**

- 
- g) Alle Aufgaben, die sich aus den Schulgesetzen ergeben,
  - h) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
  - i) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
  - j) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
  - k) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
  - l) Schülerbeförderung und Stellungnahme zu Belangen der Schulwegsicherung.

## 2. Entscheidende Zuständigkeit

- a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als **100.000,-- €** betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
- b) Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen,
- c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen,

### **§ 7**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

### **§ 8**

#### **Wahlprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

### **§ 9**

#### **Bürgermeister**

- (1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für
- a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu **40.000,-- €**,
  - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch die Ratsgremien und erfolgter Ausschreibung,
  - c) die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens **20.000,-- €** je Haushaltsstelle; bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als **20.000,-- €** darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des Haushaltsansatzes erfolgen,
  - d) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu **2.500,-- €**,
  - e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu **5.000,-- €**, und bis zu 36 Monaten;
  - f) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu **5.000,-- €**,

- g) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von **10.000,-- €** nicht übersteigt; die Entscheidungen sind dem Haupt- und Finanzausschuss in der der Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen,
- h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von **150,-- €** im Einzelfall,
- i) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
- j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu **10.000,-- €**,

(2) Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.